

TE Vwgh Beschluss 2024/7/1 Ro 2024/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30

VwGG §30 Abs2

VwGG §30 Abs3

VwGG §30 Abs5

VwGG §33 Abs1

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 33 heute

2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2024/12/0008

Ro 2024/12/0009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrätin Dr. Holzinger und Hofrätin Mag. Dr. Pieler als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des Bundesministers für Finanzen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 3. Oktober 2023, VGW-002/V/011/6980/2023/R-1, VGW-002/V/011/6982/2023/R und VGW-002/V/011/6983/2023/R, betreffend Erlassung einer einstweiligen Anordnung in Angelegenheiten des Glücksspielgesetzes (mitbeteiligte Parteien: 1. F L, 2. M m.b.H. und 3. P Z, alle drei vertreten durch Mag. Dr. Andreas Schuster, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Liechtensteinstraße 22A/I/12), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Begründung

1

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2023 erkannte das Verwaltungsgericht Wien aufgrund eines Antrages der mitbeteiligten Parteien auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung der von diesen gegen das am 10. Oktober 2022 mündlich verkündete und schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 10. Oktober 2022, VGW-002/011/6187/2021-19, VGW-002/V/011/6188/2021 und VGW-002/011/6189/2021, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung aufgrund des Unionsrechts zu. Weiters sprach das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei. Mit Beschluss vom 3. Oktober 2023 erkannte das Verwaltungsgericht Wien aufgrund eines Antrages der mitbeteiligten Parteien auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung der von diesen gegen das am 10. Oktober 2022 mündlich verkündete und schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 10. Oktober 2022, VGW-002/011/6187/2021-19, VGW-002/V/011/6188/2021 und VGW-002/011/6189/2021, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung aufgrund des Unionsrechts zu. Weiters sprach das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei.

2

Mit als „Antrag gemäß § 30 Abs 3 VwGG“ bezeichnetem Schriftsatz vom 22. November 2023 beantragte der Revisionswerber die Aufhebung dieses Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Wien. Mit als „Antrag gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG“ bezeichnetem Schriftsatz vom 22. November 2023 beantragte der Revisionswerber die Aufhebung dieses Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Wien.

3

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer „vorläufigen Anordnung“ um einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes, dessen Anfechtbarkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 1.2.2021, Ra 2020/16/0173, Rn. 14). Der Sache nach ist der vorliegende Antrag daher als Revision zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer „vorläufigen Anordnung“ um einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes, dessen Anfechtbarkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschlossen ist vergleiche , VwGH 1.2.2021, Ra 2020/16/0173, Rn. 14). Der Sache nach ist der vorliegende Antrag daher als Revision zu qualifizieren.

4

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Revision nach Anhörung des Revisionswerbers mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Revision nach Anhörung des Revisionswerbers mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

5

§ 33 Abs. 1 VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Revisionsverfahren ist auch im Falle einer Amtsrevision bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (vgl. VwGH 26.11.2018, Ra 2018/17/0149, Rn. 6 und 7, mwN). Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Revisionsverfahren ist auch im Falle einer Amtsrevision bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen vergleiche , VwGH 26.11.2018, Ra 2018/17/0149, Rn. 6 und 7, mwN).

6

Im Revisionsfall hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. März 2024, Ro 2023/12/0010 bis 0012, die von den mitbeteiligten Parteien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 10. Oktober 2022, VGW-002/011/6187/2021-19, VGW-002/V/011/6188/2021 und VGW-002/011/6189/2021, erhobene Revision erledigt. Mit Erlassung dieser Entscheidung ist die der eingebrachten Revision mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 3. Oktober 2023 zuerkannte aufschiebende Wirkung weggefallen. Der angefochtene Beschluss entfaltet daher keine weiteren Rechtswirkungen mehr.

7

Auf Vorhalt durch den Verwaltungsgerichtshof, ob der Revisionswerber vor diesem Hintergrund klaglosgestellt ist, wurde keine Stellungnahme abgegeben.

8

Das Verfahren war deshalb in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG mit Beschluss einzustellen (vgl. VwGH 19.4.2024, Ro 2024/12/0010 und 0011, Rn. 6). Das Verfahren war deshalb in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG mit Beschluss einzustellen vergleiche , VwGH 19.4.2024, Ro 2024/12/0010 und 0011, Rn. 6).

Wien, am 1. Juli 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2024120007.J00

Im RIS seit

06.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>